

03/01
Stadtbibliothek Sindelfingen
Benutzungsordnung

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek

Aufgrund von §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 ff Kommunalabgabengesetz von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen am 27.03.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sindelfingen. Sie dient der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie dem allgemeinen Interesse der Sindelfinger Bevölkerung sich zu informieren und zu bilden.
- (2) Die Stadtbücherei gliedert sich in eine Hauptbibliothek und deren Zweigstellen.

§ 2
Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.
- (2) Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses werden Bücher, Zeitschriften, Tonträger und andere Medien (im Folgenden Medien genannt) zur Verfügung gestellt.
- (3) Jeder Benutzer hat sich durch Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses auszuweisen. Bei der Vorlage eines Reisepasses ist zusätzlich die Vorlage eines amtlichen Wohnsitznachweises erforderlich. Bei Minderjährigen und noch nicht voll geschäftsfähigen Benutzern kann verlangt werden, dass eine schriftliche Einwilligung der Eltern bzw. des sorgeberechtigten Elternteils vorgelegt wird. In dieser haben diese zu erklären, dass sie für entstehende Gebühren und Ansprüche der Stadt, insbesondere beim Verlust von ausgeliehenen Medien, aufzukommen haben.

Der Benutzerausweis ist Eigentum der Stadt. Der Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen, ebenso jede Wohnungsveränderung. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.

- (4) Bei der Ausleihe von Medien werden diese dem Benutzer bis zu vier Wochen überlassen. Eine Verlängerung ist mit Zustimmung der Stadtbibliothek möglich. Die Anzahl der auszuleihenden Medien kann beschränkt werden. Der Präsenzbestand (Lexika u. a.) ist von der Ausleihmöglichkeit ausgeschlossen.

Die Stadtbibliothek ist nicht verpflichtet, zur Rückgabe von Medien schriftlich aufzufordern. Als alleinige Aufforderung zur Rückgabe dient der bei der Medienausleihe ausgegebene Quittungsausdruck.

Wird ein Medium, dessen Ausleihfrist abgelaufen ist und die Mahnung erfolglos blieb, nicht zurückgegeben, so erfolgt die Einziehung oder Festsetzung des Wiederbeschaffungswertes.

- (5) In Einzelfällen sowie bei großer Nachfrage kann die Zahl der Ausleihe begrenzt werden und die Leihfrist verkürzt werden.

§ 3 Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien pfleglich zu behandeln. Bei der Entgegennahme eines Mediums hat der Benutzer dieses auf etwaige Mängel zu untersuchen und ggf. darauf hinzuweisen.
- (2) Bei Verlust eines Mediums ist unverzüglich die Stadtbibliothek zu benachrichtigen.
- (3) Die Benutzer sind für den Verlust und die Beschädigung der ausgeliehenen Medien im vollen Umfang schadensersatzpflichtig. Schäden durch normale Abnutzung fallen nicht darunter. Zu ersetzen ist der Wiederbeschaffungswert. Eltern bzw. al-leinsorgeberechtigte Elternteile haften für ihre Kinder und haben den entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 4 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und der Hausordnung verstoßen, können von der Bibliotheksleitung von der weiteren Benutzung der Stadtbibliothek zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.
- (2) In den von der Bibliotheksverwaltung ausgewiesenen Räumen dürfen weder Taschen, Mappen sowie sonstige vergleichbare Gegenstände mitgebracht werden. Bei Verstoß gegen diese Regelung kann die Büchereiverwaltung verlangen, daß die Benutzer den unzulässigerweise eingebrachten Gegenstand vor dem Verlassen der Ausleihräume vorzeigen und kontrollieren lassen.
- (3) Zur Aufbewahrung der Gegenstände stellt die Stadtbibliothek im Rahmen des Möglichen Abstellmöglichkeiten zur Verfügung. Sie übernimmt keinerlei Haftung für dort abgestellte Taschen, Mappen, Körbe etc.

§ 5 Überschreitung der Ausleihfrist und Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Ausleihfrist wird der Benutzer zunächst schriftlich aufgefordert (Mahnung), das ausgeliehene Medium unverzüglich zurückzugeben. Wird zwei Wochen nach der versandten Mahnung das Medium nicht zurückgegeben, so ist die Stadt berechtigt, den Wiederbeschaffungswert als Schadensersatz geltend zu machen. Dieser Wiederbeschaffungswert wird durch Bescheid festgesetzt. Die hierdurch anfallenden Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.
- (2) Ist die Festsetzung des Wiederbeschaffungswertes durch Bescheid erfolgt, so hat der Benutzer grundsätzlich keinen Anspruch mehr darauf, den ausgeliehenen Gegenstand wieder zurückgegeben. Die bis dahin angefallenen Gebühren werden jedoch nicht zurückerstattet.

§ 6 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Soweit durch die Nichteinhaltung dieser Benutzungsordnung, insbesondere durch die nicht rechtzeitige Rückgabe von Medien, ein Verwaltungshandeln (z. B. Mahnung, Festsetzung des Wiederbeschaffungswertes) ausgelöst wird, können nach Maßgabe des dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses Verwaltungsgebühren erhoben werden.

- (2) Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden von dem Benutzer Benutzungsgebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (3) Gebührenschuldner für die Verwaltungsgebühr und die Benutzungsgebühr ist der Benutzer, bei Minderjährigen und noch nicht voll Geschäftsfähigen die Eltern bzw. bei einem Alleinsorgeberechtigten dieser.
- (4) Die Verwaltungsgebühr und Benutzungsgebühren entstehen mit der Amtshandlung bzw. mit Beginn der Nutzung der Stadtbibliothek.
- (5) Verwaltungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Benutzungsgebühren sind grundsätzlich mit Beginn der Nutzung und Festsetzung der Gebühr fällig.
- (6) Für die Verwaltungsgebühren gelten im Übrigen die Bestimmungen der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sindelfingen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Benutzern bei Gebrauch der öffentlich-zugängliche Büchereiräume, einschließlich der Nebenräume und Eingänge sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, wird ausgeschlossen. Für falsche Auskünfte wird nicht gehaftet.
- (2) Dies gilt nicht für Schäden, die aufgrund von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der städtischen Bediensteten eintreten.
- (3) Für eingebrachte Wertsachen und Kleidung wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Bibliotheksordnung

- (1) Die Bibliotheksverwaltung wird ermächtigt, eine Bibliotheksordnung zu erlassen.
- (2) Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung wahr. Es kann delegiert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gebührenverzeichnis nach § 6 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek

Benutzungsgebühren

1. Jahresausweis:

Der Jahresausweis gilt vom Datum der Ausstellung an für ein Jahr. Er umfasst das Recht, grundsätzlich beliebig viele Medien für bis zu vier Wochen ausleihen zu können. Die Gebühr für den Jahresausweis beträgt

- | | | |
|----|--|--------------------------|
| a) | für Benutzer bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr, Schüler der allgemeinbildenden Schulen, Inhaber der Berechtigungskarte der Stadt Sindelfingen, Inhaber der Jugendleiter-Card der Stadt Sindelfingen sowie Sindelfingen Schulen und Kindertagesstätten | 0,00 Euro (gebührenfrei) |
| b) | für volljährige Fachschüler, Studenten, Auszubildende, Bundeseinheitlicher Freiwilligen-Dienst und Freiwillige im sozialen Jahr | 8,00 Euro |
| c) | im Übrigen | 16,00 Euro |
| d) | Partnerkarte
Für (Ehe-)Paare mit demselben Wohnsitz | 24,00 Euro |
| e) | RegionalCard Bibliotheken
Böblingen und Sindelfingen | 24,00 Euro |

2. Tageskarte:

Die Tageskarte berechtigt zur einmaligen Ausleihe von bis zu vier Medien für vier Wochen. Eine Verlängerung der Ausleihfrist ist nicht möglich. In diesem Fall muss eine neue Tageskarte beantragt werden. Die Gebühr für die Tageskarte beträgt 3,00 Euro.

3. Vormerkungen:

Für die Vormerkung von Medien wird eine Gebühr von 1,00 Euro je Medium erhoben.

4. Fernleihe:

Für die Fernleihe werden je Medium 3,00 Euro erhoben.

5. Internetnutzung:

Die Nutzung des Internetzuganges ist für Bibliotheksbenutzer mit bezahlter Jahres- oder Tageskartengebühr kostenlos. Die Dauer der Nutzung wird von der Bibliotheksleitung festgelegt. Für andere Personen kostet der Internetzugang 0,50 Euro pro angefangene 10 Minuten.

6. Versäumnisgebühren:

Bei verspäteter Rückgabe der Medien werden zusätzliche Benutzungsgebühren (hier Versäumnisgebühren genannt) wie folgt erhoben:

- a) ab dem ersten Öffnungstag der Bibliothek nach Ablauf der Ausleihfrist
1,00 Euro je Medium
- b) ab dem achten Tag nach Ablauf der Ausleihfrist 2,00 Euro je Medium
- c) ab dem fünfzehnten Tag nach Ablauf der Ausleihfrist 3,00 Euro je Medium

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr werden die Versäumnisgebühren um 50 % ermäßigt.

Verwaltungsgebühren

1. Für die schriftliche Erinnerung (Mahnung) bei Überschreitung der Ausleihfrist wird jeweils eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro erhoben.

2. Bei Festsetzung des Wiederbeschaffungswertes wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 7,00 Euro erhoben.
3. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Verwaltungsgebühr von 6,00 Euro erhoben, für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr 3,00 Euro.
4. Die weiteren Gebührentatbestände nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sindelfingen bleiben hiervon unberührt.
5. Ersatz von beschädigten Behältnissen von AV-Medien (CD, DVD, Video, MC): je nach Medium zwischen 0,50 und 3,00 Euro.
6. Verlust von Beilagen zum Medium: je verlorene Beilage 1,50 Euro